

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Hotel Alpina Ros GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die das Alpina Ros gegenüber dem Gast, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern (im Folgenden „Vertragspartner“) erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Hotelzimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Seminare, Tagungen, Präsentationen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken (F&B), der Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Programmen, der Durchführung spezieller gesundheitsförderlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Angebote sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen
2. Diese AGB beziehen sich auf alle Vertragsarten wie z.B. Hotelaufnahme-, Pauschalreise-, Kontingent oder Veranstaltungsverträge, die mit Alpina Ros abgeschlossen werden. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
3. AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn die Alpina Ros GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der jeweilige Vertrag kommt grundsätzlich nach mündlichem oder schriftlichem Antrag des Vertragspartners und durch die Annahme der Alpina Ros zustande. Alpina Ros steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder schlüssig, durch Leistungserbringung, anzunehmen.
2. Schließt der Vertragspartner einen sog. Kontingentvertrag ab, haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die der Endnutzer schuldhaft verursacht.
3. Die Unter- oder Weitervermietung oder die unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nur gestattet, wenn Alpina Ros dies ausdrücklich gestattet. Alpina Ros kann hier nach eigenem Ermessen auf Anfrage eine schriftliche Ausnahme erteilen.

§ 3 Zimmernutzung, Zimmerübergabe, Abreise

1. Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.
2. Der Vertragspartner haftet Alpina Ros für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte, die auf dessen Veranlassung die Leistungen Alpina Ros erhalten, verursacht werden.
3. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Zimmer. Sollten Zimmer im Hause nicht verfügbar sein, wird Alpina Ros den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahe gelegenen Hotel gleicher Kategorie anbieten. Lehnt der Vertragspartner ab, so hat Alpina Ros vom Vertragspartner erbrachte Leistungen unverzüglich zu erstatten.
4. Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner am Anreisetag ab 16:00 Uhr zur Verfügung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat Alpina Ros das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu

vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann.

5. Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 12:00 Uhr geräumt sein. Danach kann Alpina Ros über den dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 16:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 16:00 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listenpreis).

§ 4 Veranstaltungen

1. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch Alpina Ros zu ermöglichen, hat der Vertragspartner Alpina Ros die endgültige Teilnehmerzahl spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Sofern der Vertragspartner dabei eine höhere als die vereinbarte Teilnehmerzahl mitteilt, wird diese höhere Teilnehmerzahl nur dann Vertragsbestandteil, wenn Alpina Ros dem schriftlich zustimmt. Stimmt Hotel Alpina Ros nicht schriftlich zu, ist der Vertragspartner zu einer Durchführung der Veranstaltung mit einer höheren Teilnehmerzahl nicht berechtigt. Stimmt Alpina Ros zu, richtet sich die Abrechnung nach der neuen Vereinbarung (ggf. mit zusätzlichen Aufwendungen). Ein Anspruch des Vertragspartners auf Zustimmung besteht nicht. Die Abrechnung richtet sich unabhängig von der Mitteilung der Höhe der Teilnehmerzahl nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Veranstaltung teil, ist dies für die Abrechnung unerheblich.

2. Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung, so ist Alpina Ros berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

3. Reservierte Räume stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung Alpina Ros und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt. Raumänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen Alpina Ros für den Vertragspartner zumutbar sind.

4. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann das Alpina Ros pro gebuchter Servicekraft und je angefangener Stunde 50,00 € zzgl. ges. USt. in Rechnung stellen. Der Vertragspartner haftet Alpina Ros gegenüber für zusätzliche Leistungen an die Veranstaltungsteilnehmer oder gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

5. Sämtliche behördlichen Genehmigungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-) rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben wie z.B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer u.ä. sind durch den Vertragspartner unverzüglich an den Gläubiger zu zahlen.

6. Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstiger Hilfskräfte wie für sein eigenes Verhalten. Das Hotel kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

7. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung und Aufstellung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit Alpina Ros abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Regelung nicht nach, so hat Alpina Ros das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Eingebraachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Vertragspartner die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u.ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen.
8. Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände besteht seitens Alpina Ros nicht. Der Abschluss einer erforderlichen Versicherung ist ausschließlich Sache des Vertragspartners.
9. Störungen oder Defekte an von Alpina Ros zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit dies Alpina Ros möglich ist, beseitigt. Der Vertragspartner kann in diesem Zusammenhang keine Ansprüche herleiten.
10. Werden vom Vertragspartner eigene elektrische Anlagen eingebracht, so bedarf es vor Anschluss an das Stromnetz der Zustimmung der Hotelleitung. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie das Versorgungsunternehmen sie Alpina Ros belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht Alpina Ros frei. Durch Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen Alpina Ros gehen zu Lasten des Vertragspartners.
11. Beschafft Alpina Ros für den Vertragspartner technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt Alpina Ros im Namen und für Rechnung des Vertragspartners; dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt Alpina Ros von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Eine Haftung Alpina Ros wegen nicht rechtzeitiger Beschaffung oder einer Mangelhaftigkeit der beschafften Einrichtungen ist ausgeschlossen.
12. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten etc.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr unter Abzug des anteiligen Wareneinsatzes berechnet.
13. Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung Alpina Ros. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung, so hat Alpina Ros das Recht, die Veranstaltung abzusagen.
14. Jede Art von Werbung, Information, Einladungen, durch die ein Bezug zum Hotel, insbesondere durch Verwendung des Hotelnamens, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Hotels.
- § 5 Bereitstellung der Leistungen, Preise, Zahlungen,

Aufrechnung und Abtretung

1. Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste Alpina Ros. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der z. Zt. gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. In den Preisen sind öffentliche Abgaben wie z.B. Kurtaxen, Kulturförderabgaben (sog. „Bettensteuer“) u.ä. nicht enthalten. Die genannten Abgaben hat der Vertragspartner zusätzlich zu tragen. Die jeweiligen Beträge werden ihm gesondert in Rechnung gestellt. Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage, so hat Alpina Ros das Recht Preiserhöhungen bis maximal 15% vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen. Alpina Ros ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertrags=
=
=

Deutschland

partner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden.

2. Hat der Vertragspartner innerhalb eines Zeitraums gebucht, zu dem eine Messe, eine Großveranstaltung oder ein sonstiges Ereignis stattfindet und wird nach Vertragsschluss aus Gründen, die Alpina Ros nicht zu vertreten hat, ein derartiges Ereignis zeitlich verschoben, gilt dieser Vertrag für den neuen Zeitraum, wenn Alpina Ros die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Ob Lindner ihre Leistungspflicht erfüllen kann, teilt sie dem Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist mit. Ist die Leistung nicht möglich, insbesondere wenn die gebuchten Zimmer für den neuen Zeitraum schon an Dritte vermietet sind, können die Parteien ohne Angaben von Gründen von dem Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die jeweils andere Partei ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für schon gewährte Leistungen. Diese sind zurückzuerstatten bzw. zu vergüten.

3. Der Zahlungsanspruch Alpina Ros ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

4. Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt Alpina Ros, alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100% der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.

5. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € geschuldet. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. Alpina Ros ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden nur

akzeptiert, wenn mit dem betreffenden Unternehmen
PixelPlanet PdfPrinter Demoversion - <http://pdfprinter.pixelplanet.com>
ein Kreditabkommen besteht bzw. wenn entsprechende
Vorauszahlungen geleistet wurden. Eine Erstattung nicht
in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

6. Der Vertragspartner kann gegenüber einer
Forderung Alpina Ros nur aufrechnen, wenn seine Forderung
unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
Sinngemäß gilt dies für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes
wegen eigener Forderungen des Vertragspartners.

Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit
schriftlicher Zustimmung Alpina Ros abgetreten werden.

7. Nutzt der Vertragspartner für die Bezahlung von
Alpina Ros Produkten mit Vorauszahlungspflicht (z.B.
allgemeine Bestellungen mit Vorauszahlung oder
garantierte Buchung) eine Kreditkarte ohne diese
körperlich vorzulegen (z.B. über Telefon, Internet o.ä.),
ist der Vertragspartner im Verhältnis zu Alpina Ros nicht
berechtigt, seinem Kreditkarteninstitut gegenüber diese
Belastung zu widerrufen.

§ 6 Leistungsstornierung / Leistungsreduzierung

1. Reservierungen des Vertragspartners sind für
beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung
bzw. Reduzierung durch den Vertragspartner hat dieser
folgenden Schadensersatz zu leisten:

- a) Kein Schadensersatz, wenn die schriftliche Stornierung
bzw. Reduzierung bis (einschließlich) 90 Tage
vor Beginn des Leistungszeitraums Alpina Ros zugeht
- b) Schadensersatz i.H.v. 50% des Wertes der bestellten
Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw.
Reduzierung zwischen 89 und 30 Tage vor Beginn des
Leistungszeitraums Alpina Ros zugeht
- c) Schadensersatz i.H.v. 70% des Wertes der bestellten
Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw.
Reduzierung 29 und 10 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums
Alpina Ros GmbH zugeht
- d) Schadensersatz i.H.v. 90% des Wertes der bestellten
Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw.
Reduzierung weniger als 10 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums
Alpina Ros GmbH zugeht.

2. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis
zu führen, dass der Schaden Alpina Ros nicht gegeben oder
geringer ist.

3. Sofern Alpina Ros die stornierte Leistung im vereinbarten
Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen
kann, reduziert sich der Schadensersatz des Vertragspartners
um den Betrag, den diese Dritten für die
stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum
Entfallen des gesamten Schadensersatzes.

§ 7 Rücktritt / Kündigung Alpina Ros

1. Alpina Ros GmbH ist nach den gesetzlichen Regelungen
zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB) bzw. zur Kündigung
des Vertrages (§ 314) berechtigt, wenn

- a) der Vertragspartner eine fällige Leistung nicht
erbringt
- b) die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt,
Streik oder anderer von Alpina Ros nicht zu vertretende
Umstände unmöglich ist
- c) der Vertragspartner irreführende oder falsche
Angaben über wesentliche Daten macht
- d) der Vertragspartner den Namen Alpina Ros mit
werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche

Zustimmung gebraucht

e) vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise
PixelPlanet PdfPrinter Demoversion - <http://pdfprinter.pixelplanet.com>
ohne schriftliche Zustimmung Alpina Ros untervermietet
werden

f) Alpina Ros begründeten Anlass zu der Annahme hat,
dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den
reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder
das Ansehen Alpina Ros in der Öffentlichkeit gefährden
kann.

2. Alpina Ros hat den Vertragspartner von der Ausübung
des Rücktritts / der Kündigung unverzüglich,
spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt
werden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Vertragsaufhebung durch Alpina Ros begründet keine
Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder
sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch Alpina Ros auf
Ersatz eines ihr entstandenen Schadens und der von ihr
getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten
Vertragsbeendigung unberührt.

§ 8 Haftung Alpina Ros, eingebrachte Gegenstände, Verjährung

1. Alpina Ros GmbH haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen
Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder
grob fahrlässigem Verhalten.

2. Ausnahmsweise haftet Alpina Ros für leichte
Fahrlässigkeit bei Schäden,

a) die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten
beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den
vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt

b) aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder
Gesundheit.

3. Eine Haftung Alpina Ros für Folgeschäden oder
mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

4. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten
in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner
Vertragspflichten durch Alpina Ros eingesetzten Unternehmen,
ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie
gelten nicht, wenn Alpina Ros eine Garantie für die
Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt
oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare
Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, im Hotel
anzuzeigen.

6. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners
gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff
BGB.

7. Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners /
Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und
Kosten des Vertragspartners nachgesandt. Alpina Ros
bewahrt die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür
eine angemessene Geldleistung. Danach werden die
Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem
lokalen Fundbüro übergeben.

8. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen
Alpina Ros aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag
verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem
Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist
und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden
Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe
Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen für Pauschalreiseverträge

1. Besteht die Leistungspflicht Alpina Ros neben der Gewährung von Kost und Logis in der Organisation eines Freizeitprogrammes als entgeltliche Eigenleistung, so PixelPlanet PdfPrinter Demoversion - <http://pdfprinter.pixelplanet.com> begründet dies einen sog. Pauschalreisevertrag.
2. Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Vertragspartner keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.
3. Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Leistungen vom Vertragspartner nicht in Anspruch genommen, ist eine Herabsetzung oder Rückvergütung des Gesamtentgeltes nicht möglich.
4. Alpina Ros haftet nicht für Schäden, die der Vertragspartner anlässlich der Inanspruchnahme einer Sonderleistung eines Dritten erleidet. Der Vertragspartner wird insoweit auf die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Veranstalter der Sonderleistung verwiesen.

§ 10 Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand,

Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz des jeweiligen Hotelbetriebs Alpina Ros.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand ist Laufen
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.

Bischofswiesen, Mai 2010

PixelPlanet PdfPrinter Demoversion - <http://pdfprinter.pixelplanet.com>